

Unbefugtes Abweiden fremder Grundstücke

# Schäfer zu Strafe und Schadensersatz verurteilt

Mark G. v. Pückler

## I. Die Rechtsgrundlage

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ § 242 Strafgesetzbuch (Diebstahl)

„Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ § 303 Strafgesetzbuch (Sachbeschädigung)

## II. Der Sachverhalt

Der Angeklagte betätigte sich als Schäfer, ohne eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen zu haben. Viele Jahre lang zog er mit seiner Herde von 600 bis 800 Schafen durch Nordbaden und Nordwürttemberg, wobei er wiederholt fremde Grundstücke unbefugt abweidete. Wegen dieses Verhaltens wurde er angezeigt.

## III. Das Urteil

Das Gericht verurteilte den Schäfer wegen Diebstahls in sechs Fällen in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten auf Bewährung. Mit dem illegalen Abgrasen habe er fremde Sachen beschädigt (Grundstücke) und sich rechtswidrig angeeignet (Bewuchs).

Der Tatbestand des Diebstahls werde dadurch erfüllt, dass die Schafe den Bewuchs fremder Grundstücke abgerissen und aufgefressen hätten. Damit hätten sie Sachen, die zunächst



unbeweglich gewesen seien, zu beweglichen Sachen gemacht, wie zum Beispiel abgemähtes Getreide. Diese habe sich der Schäfer mit dem Fressen der Schafe absichtlich angeeignet, ohne hierzu berechtigt gewesen zu sein.

Gleichzeitig sei auch eine Sachbeschädigung gegeben, da die fremden Grundstücke in abgefressenem, zertretenem und verkotetem Zustand zurückgelassen worden seien. Dadurch seien sie in ihrem Gebrauchswert gemindert worden, selbst wenn sich der alte Zustand nach einiger Zeit wieder von selbst einstellen sollte, da die bevorstehende Heuernete zunichte gemacht worden sei.

Eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung scheidet auch nicht deshalb aus, weil das unbefugte Abweiden landwirtschaftlich genutzter Grundstücke nach Landesrecht lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstelle und mit einer Geldbuße geahndet werde. Denn diese Vorschrift erfasse nur das unbefugte Abweiden, nicht jedoch die dadurch auch bewirkte Beschädigung des Grundstücks.

Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 21.6.1993 – 8 AK 25/93 –

## IV. Weitere Urteile

1. Jagdpächter P. hatte in seinem Revier einen Wildacker mit Raps angelegt. Verärgert stellte er eines Tages fest, dass

eine Schafherde den Acker abgeweidet und den Bewuchs durch Trittschäden vollständig zerstört hatte. Er verlangte vom Schäfer Schadensersatz.

Das Gericht gab seiner Klage statt. Es verurteilte den Schäfer als Tierhalter, die durch seine Tiere verursachten

Besitzer. Dieser Besitz sei durch die Schafe rechtswidrig beeinträchtigt worden.

Der zu ersetzende Schaden umfasse: Futtermittelverlust des Wildackers: 525 DM; Kosten für eine vorbeugende Wurmkur: 85 DM; Kosten für den dazu verwendeten Hafer: 76 DM;



**Der Schäfer ist für seine Schafe verantwortlich. Weidet die Herde ohne Erlaubnis auf fremden Grundstücken, muss er dem Besitzer den entstandenen Schaden ersetzen**

Schäden in vollem Umfang zu erstatten.

Amtsgericht Betzdorf, Urteil vom 4.5.1977 – 3 C 1054/75 – 2. Schäfer S. beauftragte seinen Mitarbeiter, seine Herde zum Weiden zu führen. Entgegen seinen Anweisungen hat der nicht ortskundige Gehilfe die Herde auch auf fremden Grundstücken unbefugt weiden lassen, darunter auf dem Wildacker und den Äsungsflächen des Jagdpächters.

Das Gericht verurteilte den Schäfer zum Schadensersatz, da er für seinen Gehilfen und seine Tiere hafte. Als Pächter der Grundstücke sei der Jagdausübungsberechtigte zwar nicht Eigentümer der betroffenen Flächen, wohl aber deren

Arbeitslohn: 60 DM; übriger Futtermittelverlust: 200 DM. Unerheblich sei, ob ein Wurmbefall tatsächlich vorgelegen habe; denn entscheidend sei, dass ein solcher zu befürchten gewesen sei und diese Maßnahme der Vorbeugung gedient habe.

Amtsgericht Wittlich, Urteil vom 28.7.1987 – 4 C 15/87 –

### V. Ergebnis

1. Das unbefugte Abweiden fremder Grundstücke ist strafbar, sofern und soweit nach Landesrecht keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

2. Der Schäfer hat dem Geschädigten den durch das unerlaubte Abweiden entstandenen Schaden zu ersetzen. ♦

# „Meine wunderbare Genesung von Arthrose“

## Seltsamer Vorfall im Schnellzug

Kürzlich stieß ich im Intercity von München nach Köln auf eine Broschüre, die wahrscheinlich ein anderer Fahrgast liegen gelassen hatte: „Das natürliche Mittel, das Schmerzen besiegen kann.“

Da ich sonst nichts weiter zu tun hatte, vertiefte ich mich in die Einleitung. Seit einiger Zeit hatte ich nämlich bei feuchtem Wetter Probleme mit meinen Knien. Ich las immer weiter, und mein Interesse wurde immer größer. Die Zeit flog nur so vorbei. Dr. Robinson vertritt die Auffassung, dass die gegenwärtigen Mittel gegen Arthrose und Rheuma die Schmerzen lediglich vorübergehend lindern und die Probleme langfristig nur noch verschlimmern. Nach Angaben dieses Arztes gibt es jetzt ein neues natürliches Mittel ohne Nebenwirkungen, das jedoch noch nicht sehr bekannt ist.

Die Knorpel in unseren Gelenken sorgen für das perfekte Funktionieren der Knochen bis ins hohe Alter hinein. Die Wirkung wird jedoch aufgrund eines Mangels eines bestimmten Minerals behindert, das im reiferen Alter vom Körper schlechter aufgenommen wird. Bislang ist der Mensch nicht in der Lage gewesen, dieses Mineral so zu produzieren, dass es vom menschlichen Körper problemlos aufgenommen werden kann. Der französische Forscher Norbert Duffaut hat für dieses Problem die Lösung gefunden.

Sein Mittel lindert nicht nur umgehend die Schmerzen, sondern stellt auch verschlissenen Knorpel wieder her. Diese wissenschaftliche Entdeckung eignet sich auch für die Behandlung von Hautproblemen wie Akne und Falten.

Als ich nach Hause kam, habe ich direkt mit dem Verlag Kontakt aufgenommen, der mir mitteilte, dass der Lieferant dieses natürlichen Mittels auf Anfrage kostenlose Probetuben zuschickt.

Seit jener Zeit probiere ich dieses Mittel aus. Ich habe mit meinen Knien keine Probleme mehr. Mein Vater, der so gut wie nicht mehr laufen konnte, ist jetzt wieder in der Lage, in seinem Garten zu werkeln. Die Haut meines Sohns, der sich mit einem hartnäckigen Ekzem herumschlug, ist vollständig genesen. Ich habe Berichte gelesen, die aufgrund ihrer erstaunlichen Ergebnisse beinahe unglaubwürdig klingen.

Natürlich wird es Fälle geben, bei denen dieses Produkt nicht wirkt. Aber sie sind selten. Und der Lieferant zahlt den Kaufpreis zurück, wenn das gewünschte Ergebnis ausbleibt.

Herr Anton H.

Haben Sie Interesse an diesen Ergebnissen? Und wünschen Sie weitere, auch für den Laien verständliche Informationen über diese bemerkenswerte wissenschaftliche Entdeckung? Senden Sie uns dann diesen Gutschein. Sie erhalten **kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen** die Broschüre und eine Probetube. Wie Dr. Robinson bereits erklärte: „Wenn es möglich ist, ist es immer das Beste die Ursache einer Krankheit zu beheben und gleichzeitig die Folgen zu bekämpfen.“ Nach der Lektüre dieser Broschüre verfügen Sie endlich über ein Mittel, das Ihnen ein schmerzloses Leben ermöglicht und die Gelenke geschmeidig und flexibel macht.



### GUTSCHEIN FÜR EIN KOSTENLOSES INFORMATIONSBUCH

VH Kundencenter GmbH • Postfach 449 • CH-8046 Zürich  
Telefon: 0180/589 92 40 • Telefax: 0180/589 92 45

Ja, senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen das kostenlose Gratiemuster + Informationen über die Bekämpfung von Arthrose zu. Bitte Gutschein vollständig ausfüllen.

Herr  Frau

Vorname / Nachname

Adresse

PLZ / Ort

Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen)

6120168

Ich leide an Arthrose: (bitte ankreuzen)

in den Händen,  in den Hüften,  im Nacken,  in den Füßen,  im Bereich des unteren Rückens,  in den Knien  Anders, nämlich:

(bitte angeben)



Sie können auch telefonisch bestellen:

**0180/589 92 40**, Fax: 0180/589 92 45

7 Tage die Woche, Tag und Nacht